



Oberzolldirektion, Sektion Zollverfahren, Sektion MWST

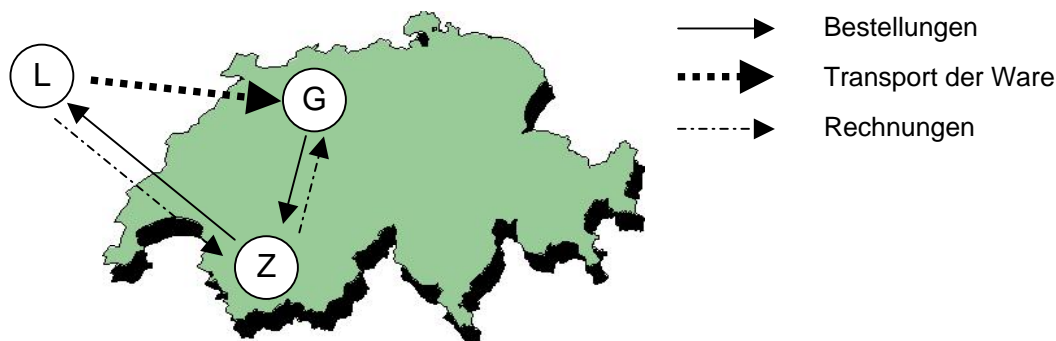
## Einfuhr von GEB-pflichtigen Landwirtschaftsprodukten in Verbindung mit einem «Dreiecksgeschäft<sup>1</sup>» oder «Reihengeschäft<sup>2</sup>»

Im Zusammenhang mit der Einfuhr von GEB-pflichtigen Landwirtschaftsprodukten in Verbindung mit einem Dreiecks- oder Reihengeschäft stellen sich folgende Fragen: welche GEB-Nummern dürfen verwendet werden und wer muss als Importeur resp. Empfänger in der Einfuhrdeklaration erwähnt werden?

### 1 Ausgangslage

Bei der Einfuhr von GEB-pflichtigen Landwirtschaftsprodukten, insbesondere Früchte und Gemüse, kommt es häufig vor, dass in der Schweiz domizilierte Grossisten<sup>3</sup> Zwischenhändler damit beauftragen, die Geschäftsbeziehungen mit den ausländischen Lieferanten herzustellen. Aus Sicht der MWST sind solche Geschäfte als «Dreiecksgeschäfte» oder «Reihengeschäfte» zu betrachten.

Im konkreten Fall übermittelt der Grossist (G) eine Bestellung an den Zwischenhändler (Z), welcher diese Bestellung seinerseits dem ausländischen Lieferanten (L) weiterleitet. Die Waren werden in jedem Fall direkt zum Grossisten transportiert.



Dieses Verfahren wird vom Grossisten deshalb gewählt, weil er vielfach entweder über keine eigene GEB-Nummer oder über keine für die Einfuhr notwendigen Zollkontingentsanteile verfügt. Dieses Vorgehen erlaubt dem Grossisten, die Ware zum Kontingentszollansatz (KZA) einzuführen.

Im vorgenannten Fall stellt der Zwischenhändler seine GEB-Nummer und gegebenenfalls die notwendigen Zollkontingentsanteile zur Verfügung.

<sup>1</sup> vergleiche MWST-Info-Blatt Nr. 02, Ziffer 2.2 oder D 69 Ziffer 8.3.3.2

<sup>2</sup> vergleiche MWST-Info-Blatt Nr. 02, Ziffer 2.3 oder D 69 Ziffer 8.3.3.3

<sup>3</sup> Grossist: Grosshändler oder Zwischenhändler, Vermittler zwischen Lieferant und Endempfänger (Detailhandelsgeschäfte, Privatabnehmer usw.)

## 2 Fragen - Antworten

### 2.1 Welche GEB-Nummern dürfen verwendet werden?

Artikel 1 Absatz 4 der «Allgemeinen Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen» (AEV; SR 916.01) legt fest: «Die zollmeldepflichtige Person muss in der Zolldeklaration die Nummer der GEB des Importeurs (GEB-Inhaber) angeben».

Der Begriff «Importeur» im Sinne der AEV ist sehr weit auszulegen. Als Importeur gilt derjenige, welcher aus dem Ausland stammende Waren in die Schweiz bringt, derjenige welcher gemäss Artikel 6 der «Verordnung über die Statistik des Aussenhandels» als Importeur oder Empfänger gilt (VStat; SR 632.14) oder der Zwischenhändler, welcher das Geschäft ermöglicht.

→ Bei einem Dreiecks- oder Reihengeschäft darf sowohl die GEB-Nummer des Importeurs oder Empfängers im Sinne der VStat als auch diejenige des Zwischenhändlers verwendet werden.

### 2.2 Wer muss in der Einfuhrdeklaration als Importeur angegeben werden?

Die in diesem Zirkular unter Ziffer 1 beschriebenen Geschäfte stellen aus Sicht der MWST entweder ein «Dreiecksgeschäft» oder ein «Reihengeschäft» dar. Bei derartigen Geschäften muss in der Einfuhrdeklaration immer der letzte Abnehmer der Ware als Importeur und als Empfänger angegeben werden.

Abgesehen von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme: Ist der Zwischenhändler im Besitze einer Unterstellungserklärung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und es handelt sich nicht um einen Fall, wo er nicht freiwillig mit der ESTV über die Lieferung abrechnen darf, so ist der Zwischenhändler als Importeur in der Deklaration anzugeben (der Endempfänger der Ware ist immer als Empfänger anzugeben).

Die detaillierten Vorschriften bezüglich des Rechtsgeschäftes, welches zur Einfuhr führt und dem Begriff «Importeur» im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes befinden sich im D 69 Ziffer 8.3.3.2 und 8.3.3.3 (zum zollinternen Gebrauch) oder in dem von der OZD herausgegebenen «MWST-Info-Blatt Nr. 02» vom 1. Oktober 2001. Dieses Info-Blatt ist auf der Internet-Seite der Eidg. Zollverwaltung (EZV) unter folgender Adresse verfügbar:

[http://www.zoll.admin.ch/d/firmen/steuern/mwst/mwst\\_infoblatt\\_nr2\\_d.pdf](http://www.zoll.admin.ch/d/firmen/steuern/mwst/mwst_infoblatt_nr2_d.pdf)

→ Bei einem Dreiecks- oder Reihengeschäft, bei welchem der Zwischenhändler im Besitze einer Unterstellungserklärung der ESTV ist und über die Lieferung freiwillig mit der ESTV abrechnet, muss der Zwischenhändler als Importeur deklariert werden. Verfügt der Zwischenhändler über keine Unterstellungserklärung, so ist der Grossist als Importeur aufzuführen.

### 2.3 Wer muss in der Einfuhrdeklaration als Empfänger angegeben werden?

Artikel 6 der VStat definiert den Empfänger als «diejenige natürliche oder juristische Person im Zollinland, der die Ware zugeführt wird».

→ Bei einem Dreiecks- oder Reihengeschäft muss in jedem Fall der Grossist in der Einfuhrdeklaration als Empfänger aufgeführt sein.

## 2.4 **Wie muss vorgegangen werden, wenn der Zwischenhändler nicht als «Importeur» in der Einfuhrdeklaration aufgeführt ist?**

Wie vorstehend beschrieben, könnte sich folgende Situation ergeben: in der Einfuhrdeklaration ist die GEB-Nummer des Zwischenhändlers aufgeführt währenddem sein Name weder in der Rubrik «Empfänger» noch in der Rubrik «Importeur» aufgeführt ist.

Obwohl formell korrekt, würden derartige Deklarationen vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anlässlich der nachträglichen Kontrolle beanstandet, da die deklarierte GEB-Nummer nicht mit derjenigen des Importeurs oder Empfängers übereinstimmt.

Aus diesem Grund haben wir in Absprache mit dem BLW folgende Vorgehensweise beschlossen:

- ➔ Bei einem Dreiecks- oder Reihengeschäft, bei welchem der Zwischenhändler nicht in der Rubrik «Importeur» der Zolldeklaration aufgeführt ist und dessen GEB-Nummer trotzdem verwendet wird, muss die Rubrik «Vermerke» der Einfuhrdeklaration M 90, respektive das Feld 44 des ED, mit einem entsprechenden Vermerk (z. B. GEB-Nummer des Zwischenhändlers + Name des letztgenannten) versehen werden. Dieser Vermerk ist unerlässlich, damit Nachfragen durch das BLW vermieden werden können.
-